

**Regeln zur transparenten und verantwortungsvollen
Unternehmensführung in der NRW.BANK**

**Public Corporate Governance Kodex der NRW.BANK
(PCGK der NRW.BANK)**

Stand vom 1. Januar 2014

Inhalt

1	Präambel	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Anwendungsbereich	4
1.3	Struktur.....	4
1.4	Verankerung, Beachtung	5
2.	Gewährträger und Gewährträgersammlung	5
2.1	Gewährträger	5
2.2	Gewährträgersammlung.....	5
2.3	Einladung zur Gewährträgersammlung	7
2.4	Interessenskonflikte	7
3.	Vorstand	7
3.1	Grundsätzliches	7
3.2	Dauer der Bestellung	7
3.3	Aufgaben und Zuständigkeiten	8
3.4	Vergütung	9
3.5	Interessenskonflikte	10
3.6	Integere Amtsführung.....	12
4.	Verwaltungsrat	15
4.1	Grundsätzliches	15
4.2	Aufgaben.....	15
4.3	Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrats	16
4.4	Bildung von Ausschüssen	16
4.5	Zusammensetzung des Verwaltungsrats.....	17
4.6	Vergütung	18
4.7	Interessenskonflikte	19
4.8	Verantwortlichkeit.....	20
5.	Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat	20
5.1	Grundsätzliches	20
5.2	Corporate Governance Bericht.....	22
6.	Transparenz gegenüber Gewährträger (Eigentümer), Anlegern und Öffentlichkeit	22
7.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	23
8.	Staatliche Aufsicht	24

1 Präambel

1.1 Allgemeines

Als Förderbank ist die NRW.BANK zu verantwortlichem und transparentem Handeln gegenüber der Öffentlichkeit und ihrem Gewährträger (Eigentümer), Investoren, Kunden und Beschäftigten im In- und Ausland verpflichtet.

Die NRW.BANK ist bundesweit die größte Landesförderbank. Sie dient dem Land Nordrhein-Westfalen als zentrale Förderplattform mit dem Ziel, möglichst umfangreich die Programme des Landes, des Bundes und der EU abzuwickeln.

Alleiniger Gewährträger der NRW.BANK ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Die NRW.BANK ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster.

Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Nordrhein-Westfalen ist Vorbild des PCGK der NRW.BANK. Der PCGK der NRW.BANK enthält ergänzend Vorgaben zur integren Amtsführung des Vorstands, die an den Verhaltenskodex der Deutschen Bundesbank angelehnt sind.

Die NRW.BANK hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten. Sie agiert wettbewerbsneutral und orientiert sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.

Die Organe der NRW.BANK sind die Gewährträgersammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der NRW.BANK; der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands; die Gewährträgersammlung beschließt in ihrer Funktion als Vertreterin des Eigentümers grundsätzliche geschäftspolitische Entscheidungen gemäß § 10 und § 11 der Satzung der NRW.BANK. Die Verwaltungsratsmitglieder der NRW.BANK setzen sich zu zwei Dritteln aus gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliedern des Gewährträgers zusammen, die auf Grund ihres Hauptamtes geborene Mitglieder sind oder vom Eigentümer entsandt werden sowie zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern, die von der Belegschaft unmittelbar gewählt werden. Die Gewährträgersammlung der NRW.BANK setzt sich gemäß der Satzung ausschließlich aus den Vertretern des Eigentümers zusammen.

Die Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Gewährträgerversammlung der NRW.BANK identifizieren sich in vollem Umfang mit dem Kodex.

Der PCGK der NRW.BANK wird von der NRW.BANK regelmäßig im Hinblick auf Neuentwicklungen überprüft, bei Bedarf angepasst und auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht. Die NRW.BANK berichtet jährlich im Geschäftsbericht über ihre Governance.

1.2 Anwendungsbereich

Der PCGK der NRW.BANK ist unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Auftrags und den Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Anstaltsrechts ein mit dem PCGK des Landes Nordrhein-Westfalen vergleichbarer Kodex. Demzufolge findet der PCGK des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Ziffer 1.2.5 Satz 1 PCGK des Landes Nordrhein-Westfalen keine Anwendung auf die NRW.BANK.

Der PCGK des Landes findet auf Beteiligungen der NRW.BANK Anwendung, soweit die Anwendung dem spezifischen öffentlichen Auftrag der NRW.BANK nicht zuwiderläuft.

1.3 Struktur

1.3.1 Der Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.

1.3.2 Empfehlungen des PCGK sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet.

Abweichungen von Empfehlungen sind im Bericht zur Public Corporate Governance – oder an einer anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Stelle – jährlich offen zu legen und zu begründen (comply or explain).

1.3.3 Ferner enthält der PCGK Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

1.3.4 Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Regelungen, die als geltendes Gesetzesrecht oder geltende höchstrichterliche Rechtsprechung ohnehin zu beachten sind oder die Umsetzung des Kodex betreffen.

1.3.5 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage dienen zu können. Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden.

- 1.3.6 Bei Übernahme einer Funktion durch hauptberufliche oder ehemals hauptberufliche Beamtinnen und Beamte sind die einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften, wie insbesondere z. B. das Beamtenstatusgesetz, das Landesbeamten-gesetz NRW oder die Nebentätigkeitsverordnung NRW, zu beachten.

1.4 Verankerung, Beachtung

Die Anwendung der Regelungen des PCGK ist im Rahmen des rechtlich Möglichen in der Satzung der NRW.BANK zu verankern. Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass der Vorstand und der Verwaltungsrat jährlich im Rahmen des Berichts zur Public Corporate Governance – oder an einer anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Stelle – zu erklären haben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Die Erklärung ist Teil des Finanzberichts der NRW.BANK. Dieser wird auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht und ist damit dauerhaft öffentlich zugänglich.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und veröffentlicht wurde.

2. Gewährträger und Gewährträgersammlung

2.1 Gewährträger

Der Gewährträger und alleiniger Anteilseigner der NRW.BANK ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt seine Rechte im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse sowie als Anteilseigner in der Gewährträgersammlung wahr und übt dort seine Stimmrechte aus.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt als Gewährträger sicher, dass die NRW.BANK ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der NRW.BANK nach Maßgabe des „Gesetzes über die NRW.BANK“ vom 16. März 2004 und der Satzung (Gewährträgerhaftung).

Die NRW.BANK verfügt über eine explizite Refinanzierungsgarantie des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.2 Gewährträgersammlung

Der Vorstand soll den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten vier Monate des laufenden Geschäftsjahrs über den Verwaltungsrat der Gewährträgersammlung vorlegen.

Die Gewährträgersversammlung stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Ergebnisverwendung, soweit nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen entgegenstehen.

Die Gewährträgersversammlung entscheidet über die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat.

Die Gewährträgersversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats über die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, sowie der Prüferin oder des Prüfers der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Bestellung hat gemäß § 112 Abs. 2 Satz 1 LHO i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 2 LHO im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof (LRH) zu erfolgen.

Die Gewährträgersversammlung beschließt über die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik.

Die Gewährträgersversammlung entscheidet insbesondere über die Satzung, über Satzungsänderungen und wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie insbesondere im Einzelfall Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalmaßnahmen bei Beteiligungen sowie über alle Eigenkapitalmaßnahmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und die Festlegung der Eckwerte des Wohnraumförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalens.

Zu Mitgliedern der Gewährträgersversammlung sollen nur Personen berufen werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und zuverlässig, hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die NRW.BANK zu unterstützen.

Die Mitglieder der Gewährträgersammlung haben über vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse der Bank, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Gewährträgersammlung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Gewährträgersammlung wird abgeschlossen (D&O-Versicherung). Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden. Es soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.

Jedes Mitglied der Gewährträgersammlung ist aufgefordert, an der Gewährträgersammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Gewährträgersammlung teil.

2.3 Einladung zur Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung ist von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden mindestens halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Gewährträgerversammlung ist darüber hinaus von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden.

Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Gewährträgerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden.

2.4 Interessenskonflikte

Bei der Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrats darf keine Vertreterin oder kein Vertreter der Landesregierung mitwirken, die oder der selbst Mitglied des Verwaltungsrats ist.

3. Vorstand

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen und hat eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands sollten im Wege von Auswahlverfahren gewonnen werden.

3.1.2 Eine vom Verwaltungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung soll die Zusammenarbeit im Vorstand regeln.

Die Geschäftsverteilung obliegt dabei der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands.

3.1.3 Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

3.2 Dauer der Bestellung

Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds hat höchstens auf fünf Jahre zu erfolgen.

Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

3.3.1 Der Vorstand leitet die NRW.BANK in eigener Verantwortung.

Er ist dabei an das Unternehmensinteresse nach dem „Gesetz über die NRW.BANK“ vom 16. März 2004 gebunden. Danach hat er das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten. Hierbei orientiert er sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.

Die NRW.BANK ist eine wettbewerbsneutrale Förderbank, die das Fördergeschäft vorwiegend über Hausbanken abwickelt.

Die Geschäfte der NRW.BANK sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.

Der Vorstand entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung der NRW.BANK, erörtert diese mit dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen, beschließt sie und sorgt für ihre Umsetzung.

Die Gewährträgerversammlung beschließt über die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik.

Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK beschließt auf der Grundlage der Entscheidung der Landesregierung über die Eckwerte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WFNG im Rahmen ihrer Entscheidung über die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik der NRW.BANK.

3.3.2 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch ihre Beteiligungen hin (Compliance).

3.3.3 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes sowie den bankaufsichtsrechtlichen Erfordernissen entsprechendes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Es werden unterschiedliche Komitees einrichtet, die sicherstellen sollen, dass Änderungen der Ausprägungen einzelner Risikoarten zeitnah festgestellt, analysiert und an ihn berichtet werden.

Eine weitere zentrale Funktion im Risikomanagementsystem der NRW.BANK nimmt die Interne Revision wahr, die in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen materielle Risiken besonders kennzeichnen soll.

- 3.3.4 Der Vorstand soll unbeschadet der unmittelbaren Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) nach § 2 LGG bei der Unternehmensführung die Ziele des LGG beachten. Er soll insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen in der NRW.BANK auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben.

3.4 Vergütung

- 3.4.1 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, ihre bzw. seine persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage der NRW.BANK.

Die Leistung des Vorstands, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten der NRW.BANK unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfelds sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Die übliche Vergütung darf nicht ohne besondere Gründe überstiegen werden.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die monetären Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder können neben fixe auch variable Bestandteile umfassen. Werden variable Vergütungsbestandteile gezahlt, so sollen diese insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.

Die Vergütung muss insgesamt angemessen sein. Dabei sollen auch sämtliche Vergütungsbestandteile für sich angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage der NRW.BANK auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

- 3.4.2 Die Vergütung soll in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt werden.

Die Parameter der variablen Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren.

Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Lediglich im Falle einer Strategieänderung ist eine Zielanpassung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat möglich.

Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Verwaltungsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

- 3.4.3 Das Vergütungssystem für den Vorstand sowie die wesentlichen Vertragselemente sollen regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats soll die Gewährträgerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand bzw. die wesentlichen Vertragselemente und über etwaige Veränderungen des Vergütungssystems informieren.

- 3.4.4 Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems des Vorstands soll durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

- 3.4.5 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wird gemäß der landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen als Teil des Finanzberichts der NRW.BANK im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht.

Die Vorstandsmitglieder sollen der Offenlegung von Vergütungen vertraglich zustimmen.

3.5 Interessenskonflikte

- 3.5.1 Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die NRW.BANK einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

- 3.5.2 Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NRW.BANK dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.5.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der NRW.BANK zustehen, für sich nutzen.
- 3.5.4 Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.
- 3.5.5 Alle Geschäfte zwischen der NRW.BANK einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen. Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten. Verträge über Tätigkeiten höherer Art mit vorgenannten Personen oder Unternehmen sollen der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.
- 3.5.6 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehende Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen. Werden solche aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgen.
- 3.5.7 Individuelle Kredite der NRW.BANK an Vorstandsmitglieder sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Förderkrediten, die im Rahmen von Programmen der NRW.BANK zur Verfügung gestellt werden. Werden in solchen oder anderen begründeten Fällen Kredite gewährt, hat dies nur mit Zustimmung des Risikoausschusses zu erfolgen.

Dabei gilt eine pauschale Genehmigung im Sinne des KWG.

- 3.5.8 Die Vorstandsmitglieder übernehmen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate außerhalb der NRW.BANK, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

Einzelheiten bestimmt Abschnitt 3.6.5.

3.6 Integere Amtsführung

3.6.1 Grundlegende Prinzipien

3.6.1.1 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, und den Geschäftsordnungen der NRW.BANK, ihrem Anstellungsvertrag oder dem Wesen des ihnen übertragenen Amtes ergeben, unabhängig, unparteiisch und uneigennützig.

3.6.1.2 Die Vorstandsmitglieder beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandsmitglieds schuldhaft, so haften sie der NRW.BANK gegenüber auf Schadensersatz, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses PCGK vertraglich nicht eine modifizierte Haftung für einfache Fahrlässigkeit angelegt oder begründet war.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Vorstandsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der NRW.BANK zu handeln.

3.6.1.3 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder (D&O-Versicherung) wird abgeschlossen.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden. Eine D&O-Versicherung soll nur mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung abgeschlossen werden.

Es ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.

3.6.1.4 Bei ihrer Amtsausübung handeln sie ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Sie vermeiden Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen könnten, und legen dem Verwaltungsrat unvermeidbare persönliche Interessenkonflikte offen.

3.6.1.5 Sie verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen der NRW.BANK und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die NRW.BANK aufrecht erhält und fördert.

3.6.1.6 Sie haben über die Angelegenheiten und Einrichtungen der NRW.BANK sowie über die von ihr geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren. Sie dürfen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der NRW.BANK ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

3.6.2 Annahme von Geschenken

3.6.2.1 Die Vorstandsmitglieder unterliegen als Amtsträger dem Verbot der Vorteilsannahme. Sie dürfen für ihre Amtsausübung keinen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

3.6.2.2 Ein verbotener Vorteil im Sinne von Ziffer 3.6.2.1 liegt nicht vor, wenn der materielle Wert des Geschenks 40 € nicht übersteigt. Geschenke mit einem materiellen Wert von mehr als 40 € werden mit einem Dankeschreiben mit Hinweis auf die Compliance-Vorschriften der Bank an den Versender zurückgesandt.

3.6.3 Einladungen zu Veranstaltungen

Die Vorstandsmitglieder können in angemessenem Umfang Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder kulturellen Ereignissen, einschließlich Bewirtung, annehmen, wenn die Teilnahme des Vorstandsmitglieds an der Veranstaltung im Rahmen ihres Amtes oder im Interesse der NRW.BANK erfolgt.

Etwaige im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende angemessene Reise- und Übernachtungskosten werden von der NRW.BANK getragen, soweit sie nicht vom Veranstalter übernommen werden.

3.6.4 Vortragstätigkeit; Reden

3.6.4.1 Für Vorträge und Reden, die dem Hauptamt des Vorstandsmitglieds zuzurechnen sind, weil sie durch das übertragene Amt veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen der NRW.BANK anzusehen sind, werden keine Honorare angenommen.

In unmittelbarem Zusammenhang mit solchen Vorträgen oder Reden entstehende Reise- und Übernachtungskosten können von dem Veranstalter in angemessenem Umfang übernommen werden.

Sofern eine Zurückweisung des Honorars mit Blick auf besondere Umstände oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, ist das Honorar an die NRW.BANK abzuführen.

3.6.4.2 Bestehen Zweifel, ob eine Vortragstätigkeit oder eine Rede der Ziffer 3.6.4.1 zuzuordnen ist, holt das Vorstandsmitglied den Rat der oder des Beauftragten der NRW.BANK für Governance ein und führt bei Bedarf eine Entscheidung des Vorstands herbei.

3.6.5 Nebentätigkeiten

3.6.5.1 Die Vorstandsmitglieder üben neben ihrem Amt kein Gewerbe und keinen Beruf aus.

Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

3.6.5.2 Der Eintritt in einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Kontrollgremium eines Wirtschaftsunternehmens bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wird im Geschäftsbericht der NRW.BANK offen gelegt.

3.6.5.3 Eine entgeltliche oder unentgeltliche, zeitlich befristete Tätigkeit als Schiedsrichter, Treuhänder, Gutachter o. ä. kann durch den Verwaltungsrat genehmigt werden, wenn die hiermit verbundene zeitliche Beanspruchung mit den Amtspflichten eines Vorstandsmitglieds vereinbar ist und Interessenkonflikte nicht zu erwarten sind. Honorare und Kostenerstattungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen und sich in einem üblichen Rahmen bewegen. Ziffer 3.6.5.2 Satz 2 gilt sinngemäß.

3.6.5.4 Vortragsleistungen und Reden, die nicht unter Ziffer 3.6.4 fallen, sowie schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sind allgemein genehmigt. Die Vorstandsmitglieder stellen in ihren Beiträgen klar, dass sie diese als Privatpersonen verfasst haben und die Beiträge nicht notwendigerweise die Ansicht der NRW.BANK wiedergeben. Ziffer 3.6.5.3 Satz 2 gilt sinngemäß.

3.6.5.5 Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Verwaltungsrat spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres über die für im Vorjahr ausgeübte Nebentätigkeiten erhaltenen Vergütungen und Leistungen.

3.6.6 Ehrenämter

3.6.6.1 Die Wahrnehmung von Ehrenämtern bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Sie wird für Ämter im wissenschaftlichen und gemeinnützigen Bereich genehmigt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Soweit die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Interesse der NRW.BANK erfolgt, werden etwaige im Zusammenhang damit entstehende Reise- und Übernachtungskosten von der NRW.BANK getragen.

3.6.6.2 Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Verwaltungsrat spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von ihnen im Vorjahr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Ehrenämtern im Sinne von Ziffer 3.6.6.1 erhaltenen Aufwandsentschädigungen.

3.6.7 Beratung durch die Beauftragten für Governance

Der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand sollte vor der Erteilung von Genehmigungen nach Ziffer 3.6.2 bis 3.6.6.2 in Zweifelsfällen den Rat der oder des Beauftragten der NRW.BANK für Governance einholen.

4. Verwaltungsrat

4.1 Grundsätzliches

Die Verwaltungsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben, soweit nicht gesetzlich abweichend geregelt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats kraft Amtes sind gemäß dem „Gesetz über die NRW.BANK“ befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese ständigen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

4.2 Aufgaben

4.2.1 Aufgabe des Verwaltungsrats ist es, den Vorstand bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte der NRW.BANK durch den Vorstand. Hierzu gehört insbesondere, ob sich die NRW.BANK im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Der Verwaltungsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die NRW.BANK einzubinden.

4.2.2 Der Verwaltungsrat bestellt und entlässt die Vorstandsmitglieder.

4.2.3 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.2.4 Jedes Verwaltungsratsmitglied soll darauf achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Verwaltungsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrats in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrats vermerkt werden.

4.2.5 Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen.

Der Verwaltungsrat soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

4.3 Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrats

- 4.3.1 Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Verwaltungsrats nach außen wahr.

Ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Verwaltungsrats zu entscheiden.

- 4.3.2 Werden Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands in einem Ausschuss behandelt, ist die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses. Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses, der die Verwaltungsrats-sitzungen vorbereitet.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) hat sie bzw. er nicht inne.

- 4.3.3 Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats hält mit dem Vorstand, insbesondere mit der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihr bzw. ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der NRW.BANK.

- 4.3.4 Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand, in der Regel durch die bzw. den Vorsitzenden des Vorstands, informiert.

Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats unterrichtet sodann den Verwaltungsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Verwaltungsrats-sitzung ein.

- 4.3.5 Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Verwaltungsratsmitglieder achten.

4.4 Bildung von Ausschüssen

- 4.4.1 Der Verwaltungsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten der NRW.BANK und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Verwaltungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte.

Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse berichten regelmäßig an den Verwaltungsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

- 4.4.2 Der Verwaltungsrat hat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, der Beratung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung, sowie der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Prüferin oder den Prüfer für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes befasst.

Insbesondere an die fachliche Eignung der Prüfungsausschussmitglieder sind besonders hohe Maßstäbe zu legen. Darüber hinaus soll die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen.

Mit Fragen des Risikomanagements befasst sich der Risikoausschuss der NRW.BANK.

- 4.4.3 Beschlüsse sind in der Regel dem Verwaltungsrat vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann aber vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Verwaltungsrats vorbereiten und darüber hinaus in bestimmten Fällen auch anstelle des Verwaltungsrats entscheiden.

Die Vorbereitung von Entscheidungen über die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und die Festsetzung ihrer Vergütung obliegt gemäß § 25d Abs. 11 und 12 KWG dem Nominierungsausschuss bzw. dem Vergütungskontrollausschuss. Die entsprechenden Entscheidungen sind dem Plenum des Verwaltungsrats vorbehalten.

4.5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- 4.5.1 Die Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder durch den Gewährträger richtet sich nach der Satzung und erfolgt nach sorgfältiger und individueller Prüfung gemäß KWG.

Die Verwaltungsratsmitglieder können zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Amtsperiode aufnehmen.

Bei der Entsendung von Mitgliedern wird die der Gremienarbeit angemessene Kontinuität beachtet.

Bei der Entsendung von Verwaltungsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungsrat nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und zuverlässig, hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Verwaltungsratsmitglieds wahrzunehmen.

Mindestens ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglieds muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Angehörige beider Geschlechter sollten, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent, sollen aber zu jeweils mindestens 30 Prozent im Verwaltungsrat vertreten sein. Ab dem 1. Januar 2016 soll sich der Verwaltungsrat, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.

Die NRW.BANK soll die Verwaltungsratsmitglieder bei den für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungen angemessen unterstützen.

Die entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats sollen in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Sie sollten in nicht mehr als zwei Überwachungsorganen gleichzeitig den Vorsitz innehaben.

- 4.5.2 Verwaltungsratsmitglied soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der NRW.BANK oder dem Vorstand der NRW.BANK steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.
- 4.5.3 Der Wechsel der bzw. des bisherigen Vorsitzenden des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds in den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

4.6 Vergütung

- 4.6.1 Die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung, für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Beiräte der NRW.BANK beschließt die Gewährträgerversammlung.

Sie trägt insbesondere der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Verwaltungsratsmitglieder Rechnung.

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung.

- 4.6.2 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Gewährträgerversammlung und der Beiräte wird gemäß der landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen als Teil des Finanzberichts der NRW.BANK im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht.

4.7 Interessenskonflikte

4.7.1 Jedes Verwaltungsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der NRW.BANK zustehen, für sich nutzen.

4.7.2 Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber offen legen.

Der Verwaltungsrat soll die Gewährträgerversammlung im Rahmen der Kenntnisnahme des Berichts zur Governance, über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

4.7.3 Alle Geschäfte zwischen der NRW.BANK einerseits und den Verwaltungsratsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen.

Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein solches Geschäft vorliegt und dessen Bewertung kann der IDW-Prüfungsstandard 255 eine Orientierungshilfe bieten. Verträge über Tätigkeiten höherer Art mit vorgenannten Personen oder Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

4.7.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Verwaltungsratsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen.

Werden Verträge nach Satz 1 oder 2 aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgen.

4.7.5 Individuelle Kredite der NRW.BANK an Mitglieder des Verwaltungsrats sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Förderkrediten, die im Rahmen von Programmen der NRW.BANK zur Verfügung gestellt werden. Werden in solchen oder anderen begründeten Fällen Kredite gewährt, hat dies nur mit Zustimmung des Risikoausschusses zu erfolgen.

Dabei gilt eine pauschale Genehmigung im Sinne des KWG.

4.8 Verantwortlichkeit

- 4.8.1 Die Verwaltungsratsmitglieder beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwaltungsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

- 4.8.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Verwaltungsratsmitglieder (D&O-Versicherung) wird abgeschlossen.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.

Eine D&O-Versicherung soll nur mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung abgeschlossen werden.

Es soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.

5. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

5.1 Grundsätzliches

- 5.1.1 Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der NRW.BANK eng zusammen.

Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber der NRW.BANK und seinen Organen.

Der Vorstand soll auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung der NRW.BANK festlegen und mit dem Verwaltungsrat erörtern sowie in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung beraten.

- 5.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung und das KWG Zustimmungsvorbehalte unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit des Vorstands zugunsten des Verwaltungsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Bank führen können.

Die Kompetenz des Verwaltungsrats, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

- 5.1.3 Die ausreichende Information des Verwaltungsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsrat.
- 5.1.4 Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die NRW.BANK relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich an den für Kreditinstitute geltenden rechtlichen Vorschriften sowie im Übrigen an § 90 AktG orientieren.

- 5.1.5 Der Verwaltungsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in dessen Geschäftsordnung näher festlegen.

Berichte des Vorstands an den Verwaltungsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.

Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Verwaltungsratsmitgliedern möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Unterlagen sollen den Mitgliedern des Überwachungsorgans mindestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen.

Der Verwaltungsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

- 5.1.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder treffen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 5.1.7 Der Vorstand soll die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse vorbereiten und regelmäßig an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Gewährträgers und die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer sollten die Sitzungen des Verwaltungsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Vorstandsmitgliedern, vorbereiten.

Der Verwaltungsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.

- 5.1.8 Gemeinsam mit dem Vorstand soll der Nominierungsausschuss für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand sorgen.

5.2 Corporate Governance Bericht

Der Vorstand und der Verwaltungsrat berichten jährlich im Rahmen des Finanzberichts über die Corporate Governance der NRW.BANK (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen.

Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands sowie der Personen mit Führungsfunktionen.

Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Der Bericht ist auf der Internetseite der NRW.BANK fünf Jahre lang zugänglich zu machen.

6. Transparenz gegenüber Gewährträger (Eigentümer), Anlegern und Öffentlichkeit

- 6.1 Die NRW.BANK macht den Finanzbericht auf ihrer Internetseite zugänglich und stellt ihn mindestens fünf Jahre zur Verfügung. Dies beinhaltet auch den Corporate Governance Bericht.
- 6.2 Darüber hinaus wird im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit und Investor-Relations-Aktivitäten regelmäßig über aktuelle Unternehmensentwicklungen informiert. Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Jahresabschluss) werden in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1. Rechnungslegung

- 7.1.1 Gewährträger und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht der NRW.BANK informiert.

Der Jahresabschluss der NRW.BANK wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

- 7.1.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Ergebnisse der Prüfung werden im Prüfungsausschuss sowie im Verwaltungsrat mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer erörtert.

Die Gewährträgersammlung stellt den Jahresabschluss fest.

- 7.1.3 Die NRW.BANK veröffentlicht im Anhang eine Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 und 11a HGB.

- 7.1.4 Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zum Gewährträger erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Verwaltungsrat bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und der NRW.BANK und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können.

Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die NRW.BANK, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind.

Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

- 7.2.2 Der Verwaltungsrat – vertreten durch die bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrats – erteilt der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr oder ihm die Honorarvereinbarung.

Der Verwaltungsrat soll mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 7.2.3 Der Verwaltungsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Verwaltungsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie oder er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und vom Verwaltungsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

- 7.2.4 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats bzw. des entsprechenden Ausschusses des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.

- 7.2.5 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer prüft die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der NRW.BANK. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teil.

Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG unter Beachtung der Maßgaben der LHO.

- 7.2.6 Ein Wechsel der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, die oder der für die Abschlussprüfung verantwortlich ist, soll erfolgen, wenn diese oder dieser bei der NRW.BANK fünf aufeinander folgende Jahresabschlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen.

8. Staatliche Aufsicht

Die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK führt das für das Innere zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, im Bereich der sozialen Wohnungsförderung im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der NRW.BANK im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Landesrechnungshof prüft die NRW.BANK umfassend.

Impressum

NRW.BANK
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vertreten durch den Vorstand
Eckhard Forst, Vorsitzender
Gabriela Pantring
Michael Stölting
Dietrich Suhlrie

Handelsregister:
HR A 15277 Amtsgericht Düsseldorf
HR A 5300 Amtsgericht Münster

Zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank (EZB)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 223501401